

Merkblatt Solaranlagen (inkl. Photovoltaik)

Die nachfolgenden Bezeichnungen und Umschreibungen beziehen sich auf Energieanlagen, also Solar- wie auch Photovoltaikanlagen.

Ausgangslage

Grundsätzlich sind Solaranlagen in allen Zonen zulässig, sofern das übergeordnete Recht und die Anforderungen der Gestaltung eingehalten werden. Als Grundlage dient die Broschüre des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau. Das Merkblatt der Gemeinden Full-Reuenthal und Leibstadt dient als Ergänzung und Präzisierung der kantonalen Vorgaben.

Meldung oder Bewilligung

Wer eine Solaranlage bauen will, muss dies vor Baubeginn über die kantonale Plattform EVEN (<https://www.energievollzug.ch/ag/login>) melden und gegebenenfalls zusätzlich ein Baugesuch eingeben. **Anlagen im Fassadenbereich sind in jedem Fall baubewilligungspflichtig. Innerhalb der Dorfzonen sind Solaranlagen ebenfalls immer baubewilligungspflichtig.**

Meldepflichtige Anlagen

Genügend angepasste Solaranlagen in den Bauzonen ausserhalb der Dorfzonen und dem übrigen Gemeindegebiet sind meldepflichtig. Genügend angepasst sind die Anlagen, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen (ausser Industrie- und Gewerbezone)
- Von vorne und von oben nicht über die Dachfläche hinausragen
- Nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden
- Als kompakte Fläche zusammenhängen
- Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie
 - o die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen
 - o von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind.
 - o nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden

Diese Anlagen müssen mindestens 30 Tage vor der Installation mit den Planunterlagen (Ansichts- sowie Schnittplan mit Vermassungen, Orientierungsplan gemäss Brandschutzmerkblatt) sowie den Angaben zu den Materialien, Farbgebung, Datenblatt der Anlage und den Kosten der Gemeinde über die kantonale Plattform EVEN angegeben werden. Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, nimmt die Gemeinde mit der Bauherrschaft Kontakt auf.

Bewilligungspflichtige Anlagen

Es ist ein ordentliches Baugesuchsverfahren mit Profilierung und 30tägiger Publikation durchzuführen. Innerhalb der Dorfzonen gelten erhöhte Anforderungen an die Gestaltung der Solaranlagen. In der Regel muss die Anlage bündig mit der Ebene der Ziegel eingebaut werden (Indach). Wird ausnahmsweise die Anlage der Dachfläche aufgesetzt (Aufdach), soll die Aufbauhöhe möglichst gering gehalten werden. Die Fugen der Paneele müssen ein regelmässiges Bild ergeben und die Gestaltung der Abschlüsse (First, Traufe, Ortgang) sind detailliert aufzuzeigen.

Bei Solaranlagen auf Dächern von Klein- und Anbauten gemäss § 19 BauV, welche innerhalb der Dorfzonen liegen, kann der Gemeinderat das vereinfachte Baubewilligungsverfahren anwenden.

Folgende Kriterien sind bei der Beurteilung ebenfalls entscheidend:

- Einsehbarkeit von öffentlichen und halböffentlichen Bereichen wie Strassen und Plätze
- der Bezug zu benachbarten Gebäuden, Fassaden, Dachflächen
- bereits vorhandene Dachaufbauten wie Lukarnen, Dachflächenfenster etc.
- Auf Dächern, welche von Dachaufbauten wie Lukarnen, Gauben, Flächenfenster, Kamine usw. dominiert sind, können keine Aufdach-Energieanlagen aufgebaut werden.

Die Oberflächen der Paneele und der Abschlüsse sowie der allfälligen Schneefänge müssen farblich einheitlich gestaltet und auf glänzende Flächen soll verzichtet werden. Spenglerarbeiten sind matt respektive in nicht glänzendem Material auszuführen (z.B. Kupfer).

Die Beurteilung der Gesuche erfolgt durch den jeweiligen Gemeinderat als zuständige Baubewilligungsbehörde.

Leibstadt, Mai 2025